



Oberlandesgericht Düsseldorf

Geschäftsstelle

Vert	Präs		
RA	EINGEGANGEN		
SB	22. Juli 2010		
SP	Wintersloh Rechtsanwälte		
zA			

Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf - I-20 -

Rechtsanwälte
S
C
597

Anschrift: Cecilienallee 3
40474 Düsseldorf
Sprechzeiten: Mo - Do 08.30 - 15.00 Uhr, Fr 08.30 - 14.00
Uhr
Telefon: 0211/4971-0
Telefax: 0211/4971-548
bei Rückfragen: 0211/4971-757
(Frau Flecher)

Datum: 19.07.2010

Geschäftsnummer:
I-20 U 139/09
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Ihr Zeichen: 00326-08/RO/he

In dem Rechtsstreit
K & K Logistics gegen Dr

wird die Beklagte darauf hingewiesen, dass sie, wie von der Klägerin von Anfang an geltend gemacht, ein Inverkehrbringen des streitgegenständlichen T-Shirts in der Europäischen Gemeinschaft mit Zustimmung der Markeninhaberin darlegen und gegebenenfalls beweisen muss. Dies kann durch den Nachweis einer bis zu einem autorisierten Händler zurückzuführenden Lieferkette geschehen.

Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, die Klägerin müsse zunächst eine Fälschung des streitgegenständlichen T-Shirts substantiiert darlegen, nicht. Die Auffassung ist seit längerem überholt. Der Berechtigte kann grundsätzlich gegen jede Benutzung der Marke durch Dritte vorgehen, der er nicht zugestimmt hat. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist in Art. 13 Abs. 1 GMV geregelt. Danach gewährt die Gemeinschaftsmarke ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihm oder mit seiner Zustimmung in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht worden sind. Der Gesetzgeber hat das Inverkehrbringen innerhalb der Gemeinschaft mit Zustimmung des Markeninhabers folglich als Einwand konzipiert. Es ist daher Sache der Beklagten darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass das von ihr veräußerte T-Shirt mit Zustimmung der Markeninhaberin in der Europäischen Gemeinschaft in Verkehr gebracht worden ist (BGH, GRUR 2004, 156, 157 - stüssy II, zu § 24 Abs. 1 MarkenG). Gelingt ihr dies nicht, dann ist sie zu Unterlassung und Schadensersatz, aber auch zur Freistellung von den Kosten der Abmahnung verpflichtet.

Markenrechtlich spielt es dabei keine Rolle, warum die Zustimmung fehlt; ob es sich um eine Fälschung oder um einen Import aus einem Drittstaat handelt, ist gleich.

Nachtbriefkasten: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf

Konten der Gerichtskasse Düsseldorf: Deutsche Bundesbank Fil. Düsseldorf BLZ 30000000, Konto-Nr. 30001510, Postbank Köln BLZ 30010050, Konto-Nr. 0011392501

Von daher kann von der Klägerin auch keine Begründung für ihre Fälschungs-
behauptung verlangt werden.

Von diesem Vortrag ist die Beklagte nur befreit, wenn infolge dieses Vortrags die
Gefahr einer Abschottung der nationalen Märkte bestünde. Für das tatsächliche
Bestehen dieser Gefahr ist allerdings die Beklagte beweispflichtig (BGH,
GRUR 2004, 156, 158 - stüssy II.).

Gmelin
Richter am Oberlandesgericht